

# Allgemeine MiFID II – Informationsbroschüre

*Mit vorliegender Broschüre<sup>1</sup> informieren wir Sie über wesentliche rechtliche Vorgaben und für Sie wichtige Aspekte rund um Wertpapiergeschäfte im Allgemeinen und deren Erbringung durch die Kaiser Partner Privatbank AG ("Bank") im Besonderen.*

*Bitte studieren Sie diese Broschüre aufmerksam. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*

*Über wesentliche Änderungen an den in dieser Broschüre enthaltenen Ausführungen werden wir Sie auf unserer Webseite informieren.*

## Einleitung

Die gesetzlichen Vorschriften verlangen von Banken, die das Wertpapiergeschäft betreiben bzw. die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erbringen, ihren Kunden detaillierte Informationen über das von ihnen betriebene Wertpapiergeschäft zur Verfügung zu stellen. Mit vorliegender Broschüre kommt die Bank dieser Pflicht nach.

Diese Broschüre beansprucht nicht, alle Aspekte und Ausprägungen des Wertpapiergeschäfts abzudecken. Wo nach Ansicht der Bank hilfreich oder für den Kunden nützlich, wird nachfolgend auch auf gesetzliche Grundlagen und/oder auf weitere Unterlagen, welche die Bank den Kunden zugänglich macht bzw. gemacht hat, verwiesen.

## 1. Allgemeine Informationen

### 1.1. Informationen über die Bank

Sitz und Adresse der Bank lauten wie folgt:

Kaiser Partner Privatbank AG  
Herrengasse 23, Postfach 725  
FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

Die Bank ist eine in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein (Reg.-Nr. FL-0001.018.213) eingetragene Bank, die von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, FL-9490 Vaduz, bewilligt und beaufsichtigt ist.

Die Bank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes ("LBV") und ist zum Schutz der Kundengelder der "Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV" angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere relevante Themen sind in einem Merkblatt des LBV beschrieben, welches bei der Bank oder direkt bei der "Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV" bezogen werden kann.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank können dem Geschäftsbericht entnommen werden.

---

<sup>1</sup> Sofern nicht explizit anders erwähnt oder sich aus dem Sachzusammenhang ergebend, gelten geschlechtsspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für andere Geschlechter und personenspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für mehrere sowie juristische Personen und andere Rechtsträger.

## 1.2. Sprache und Kommunikationskanäle

Vertragsprache zwischen der Bank und den Kunden ist Deutsch. Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist jedoch auch auf Englisch oder, soweit vereinbart, in anderen Sprachen möglich.

Nebst der direkt-mündlichen Kommunikation sind, soweit vereinbart, auch folgende Kommunikationskanäle möglich: Post, Telefon, Telefax, e-Banking, E-Mail oder in ein elektronisches Schliessfach.

## 2. Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder -nebenleistungen werden in den entsprechenden Verträgen inkl. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Depotreglement der Bank (in ihrer jeweils gültigen Fassung) geregelt. Die vorliegende Broschüre dient lediglich als (ergänzende) Information.

## 3. Kundenklassierung

### 3.1. Einstufung durch die Bank

Die Bank stuft ihre Kunden gemäss den gesetzlichen Vorgaben in folgende Kundenkategorien ein: "nicht-professioneller Kunde", "professioneller Kunde" und "geeignete Gegenpartei". Die Bank ist verpflichtet, ihre Kunden bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung oder bei Änderung der Klassierung darüber zu informieren.

Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis und Erfahrung mit Wertpapiergeschäften sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung der Kunden.

#### 3.1.1. Nicht-professioneller Kunde

Als "nicht-professioneller Kunde" wird ein Kunde eingestuft, wenn er weder als "professioneller Kunde" noch als "geeignete Gegenpartei" einzustufen ist. Mit dieser Einstufung kommt dem Kunden das höchste Schutzniveau zugute.

#### 3.1.2. Professioneller Kunde

Als "professioneller Kunde" wird ein Kunde eingestuft, wenn er die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 2 zum Bankengesetz erfüllt. Für einen "professionellen Kunden" gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen "nicht-professionellen Kunden". Im Gegensatz zum "nicht-professionellen Kunden" darf beim "professionellen Kunden" davon ausgegangen werden, dass er bzw. die für ihn handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um das Wertpapiergeschäft zu verstehen und die damit verbundenen (finanziellen) Risiken angemessen beurteilen zu können.

#### 3.1.3. Geeignete Gegenpartei

Als "geeignete Gegenparteien" kommen lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zu, da auch sie bzw. die für sie handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um das Wertpapiergeschäft zu verstehen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Gegenüber solchen Kunden erbringt die Bank jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so bedarf dies zuerst einer Umklassierung zum "professionellen Kunden". Der Kunde wird in der Folge wie ein "professioneller Kunde" behandelt.

## 3.2. Umklassierung

Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, eine andere Einstufung, eben eine Umklassierung zu verlangen. Derartige Umklassierungen darf die Bank nur dann vornehmen, wenn die entsprechenden regu-

latorischen Vorgaben erfüllt sind. **Umklassierungen haben stets eine Änderung des dem Kunden zugutekommenden Schutzniveaus zur Folge und beziehen sich immer auf sämtliche Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen.**

"Nicht-professionelle Kunden" können sich dementsprechend nur mittels schriftlichem Antrag und nur dann zu "professionellen Kunden" um- bzw. aufklassieren ("opt-up") lassen, wenn sie mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Kunde hat während der vier vorangehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Wertpapiergeschäfte von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt.
- Der Kunde verfügt über ein Finanzinstrumente-Portfolio, das Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, welches EUR 500'000.00 bzw. dessen Gegenwert in CHF übersteigt.
- Der Kunde ist mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig (gewesen), die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Bei der Prüfung vorgenannter Kriterien stellt die Bank auf die Angaben des Kunden ab.

Die Bank nimmt ohne Antrag des Kunden eine Abklassierung nur dann vor, wenn erwiesen ist, dass der Kunde gemäss den verfügbaren Angaben die Bedingungen derjenigen Kundenkategorie, in die er eingestuft ist, nicht mehr erfüllt. Die Bank informiert den Kunden über eine eigeninitiative Abklassierung umgehend.

## 4. Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen bzw. -nebendienstleistungen

### 4.1. Finanzinstrumente

Es kann zwischen zahlreichen Finanzinstrumenten<sup>2</sup> unterschieden werden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken beim Handel mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre "Risiken im Effektenhandel" des LBV erläutert. Grundsätzlich ist zwischen sog. "nicht-komplexen" und "komplexen" Finanzinstrumenten zu unterscheiden.

### 4.2. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

Soweit möglich bzw. zulässig erbringt die Bank für ihre Kunden sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen<sup>3</sup>, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf- und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder im Rahmen einer Vermögensverwaltung (auch "Portfolioverwaltung" genannt), einer Anlageberatung oder als sog. Execution Only-Geschäft bzw. beratungsfreies Geschäft ab.

#### 4.2.1. Vermögensverwaltung und Anlageberatung

Auf Wunsch des Kunden hin erbringt die Bank Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen.

Unter **Vermögensverwaltung** wird die Verwaltung einzelner oder einer Gesamtheit (Portfolio) von Finanzinstrumenten des Kunden, nach Massgabe des zwischen dem Kunden und der Bank Vereinbarten, insbesondere der Anlagestrategie, verstanden. Die Vermögensverwaltung bedarf des Abschlusses eines Vermögensverwaltungsvertrages zwischen dem Kunden und der Bank. Im Rahmen der Vermögensverwaltung beauftragt und ermächtigt der Kunde die Bank, für ihn die erforderlichen Anlagenscheide zu treffen und diese umzusetzen.

---

<sup>2</sup> Zum Begriff "Finanzinstrument" vgl. Anhang 2 Abschnitt C zum liechtensteinischen Bankengesetz.

<sup>3</sup> Einen ausführlichen Katalog von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen finden sie in Anhang 2, Abschnitte A und B zum Bankengesetz.

Unter **Anlageberatung** wird die auf vertraglicher Basis erfolgende Abgabe einer persönlichen Empfehlung, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrument(e) bezieht, gegenüber einem Kunden verstanden. Der Anlageentscheid (Kauf, Verkauf, Halten) verbleibt dabei ganz und allein beim Kunden.

Die Bank bietet ihren Kunden **unabhängige Anlageberatung** an, um sie möglichst frei und unvoreingenommen auf ihre individuellen Bedürfnisse hin beraten zu können. Die Unabhängigkeit der Anlageberatung manifestiert sich u.a. darin, dass die Bank keine Zuwendungen (Retrozessionen, Kickbacks, etc.) vereinnahmt und keine eigenen Finanzinstrumente oder solche von Emittenten bzw. Anbietern, mit denen sie enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen unterhält, empfiehlt.

Die Bank berät ihre Kunden grundsätzlich in Bezug auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten nach Anhang 2 Abschnitt C zum liechtensteinischen Bankengesetz, bietet jedoch nicht-professionellen Kunden keine Geschäfte in komplexe Finanzinstrumente an.

Um im Rahmen der Anlageberatung zu einer Empfehlung betreffend ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zu gelangen, gilt es, eine Analyse durchzuführen. Die Analyse der Bank im Rahmen der Anlageberatung stützt sich auf verschiedene öffentliche und nicht öffentliche Informationsquellen und gliedert sich grundsätzlich folgendermassen:

- Ausgangspunkt sind die je Kunde spezifischen Bedürfnisse und Vorgaben, welche grundsätzlich aus dem Anlageberatungsvertrag, dem Anlegerprofil sowie (allenfalls einzelfallspezifischen) Instruktionen hervorgehen. Berücksichtigt werden folglich sämtliche in jedem einzelnen Anlageberatungsfall relevanten kundenspezifischen Faktoren wie z.B. dessen Kenntnisse und Erfahrungen und Risikoneigung.
- Anhand einzelner dieser Vorgaben (v.a. sektorielle und geographische Herkunft des Finanzinstruments und/oder Währung) wird das Spektrum an geeigneten Finanzinstrumenten ein erstes Mal eingeschränkt.
- Eine zweite Einschränkung erfolgt anhand quantitativer Faktoren.
- Die letzte Einschränkung ergibt sich aus der Berücksichtigung qualitativer Faktoren.
- Ergebnis dieser Analyseschritte, bei gleichzeitiger Berücksichtigung allenfalls vorhandener, anbieterseitiger Parameter wie beispielsweise dessen Zielmarktdefinition sowie allfälliger sonstiger regulatorischer Vorschriften, sind diejenigen Finanzinstrumente, welche dem jeweiligen Kunden im konkreten Einzelfall empfohlen werden können.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bank – bei entsprechenden Bedürfnissen und Vorgaben des Kunden – im Rahmen der Analyse auch zum Ergebnis kommen kann, dass nur ein oder sogar gar kein Finanzinstrument empfohlen werden kann. In einem solchen Fall teilt die Bank dies dem Kunden zeitnah mit.

Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung muss die Bank von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen beim/vom Kunden einholen. Diese umfassen — soweit relevant — kundenspezifische Angaben über seine:

- **Erfahrungen und Kenntnisse**  
Angaben über die Art der Dienstleistungen und Geschäfte mit Finanzinstrumenten, mit denen er vertraut ist, sowie über Art, Umfang und Häufigkeit der von ihm getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, seinen Bildungsstand und Beruf oder seine früheren beruflichen Tätigkeiten.
- **Anlageziele**  
Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft, das Risikoprofil sowie die Risikotoleranz.
- **finanzielle Verhältnisse**  
Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Die Einholung dieser Informationen ermöglicht es der Bank erst, Kunden geeignete Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung geeignete Anlagestrategien vorzuschlagen. Als geeignet erachtet die Bank lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente, bei denen der Geeignetheits- bzw. Suitability-Test ergibt, dass

- der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, deren Risiken zu verstehen,
- sie den Anlagezielen und persönlichen Umständen (z.B. Anlagedauer) entsprechen und
- deren Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar sind.

Im Rahmen der Anlageberatung erhält der Kunde vor Durchführung der beratenen Transaktion von der Bank auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung, welche die Geeignetheit der Empfehlung ("Geeignetheitserklärung" bzw. "Statement of Suitability") bescheinigt. Erteilt der Kunde den Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments über ein Telekommunikationsmittel (Telefon, Fax, etc.), kann die Bank die Geeignetheitserklärung dem Kunden auch unmittelbar nach der Auftragserteilung übermitteln, wenn der Kunde a) der unmittelbar nachträglichen Übermittlung zugestimmt hat und b) dem Kunden die Option eingeräumt wurde, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorgängig zu erhalten. Eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente stellt die Bank dem Kunden nicht zur Verfügung.

Wurde ein Kunde als "professioneller Kunde" eingestuft, so geht die Bank im Rahmen der Anlageberatung davon aus, dass er über die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt sowie sämtliche möglichen Risiken bzw. finanziellen Auswirkungen vollumfassend beurteilen kann. Bei "geborenen professionellen Kunden", d.h. Kunden, die nicht zufolge Aufklassierung "professionelle Kunden" sind, wird überdies angenommen, dass für sie etwaige mit dem beabsichtigten Wertpapiergeschäft verbundene Risiken finanziell tragbar sind.

Zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse von juristischen Personen zieht die Bank die Erfahrungen und Kenntnisse der für die juristische Person handelnden natürlichen Personen heran. Hierzu werden die Erfahrungen und Kenntnisse für jede dieser handelnden natürlichen Personen einzeln erhoben. Bei der konkreten Anlageberatung stellt die Bank auf die Kenntnisse und Erfahrungen derjenigen Person ab, die gegenüber der Bank handelt.

Bei der Beurteilung stützt sich die Bank auf die vom Kunden erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollte der Kunde die verlangten Informationen oder Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, so darf ihm die Bank von Gesetzes wegen weder Anlageberatung noch Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen. Es liegt deshalb im Interesse des Kunden, der Bank die erforderlichen Informationen zu erteilen.

#### 4.2.2. Execution Only

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Veranlassung des Kunden hin erfolgen und "nichtkomplexe" Finanzinstrumente<sup>4</sup> zum Gegenstand haben, führt die Bank als Execution Only-Geschäft aus. Ein Execution Only ist bei folgenden Finanzinstrumenten zulässig:

- zum Handel zugelassene Aktien
- zum Handel zugelassene Bonds und Renten
- Geldmarktinstrumente
- UCITS-Fonds (nicht jedoch AIF und strukturierte OGAW)
- strukturierte Einlagen („Structured Deposits“)
- Andere zuvor von der Bank als "nichtkomplex" eingestufte Finanzinstrumente

---

<sup>4</sup> Zum Begriff "nichtkomplexes Finanzinstrument" vgl. Anhang 2 Abschnitt B BankV. Im Verhältnis zur bisherigen Qualifikation gelten unter MiFID II Lombardgeschäfte, Derivate sowie Finanzinstrumente, welche es erschweren, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, nicht mehr als "nichtkomplexe" Finanzinstrumente.

Bei solchen Execution Only Geschäften wird - unabhängig von der Kundenklassierung - nicht geprüft, ob das entsprechende Geschäft den Erfahrungen und Kenntnissen des jeweiligen Kunden angemessen ist.

#### 4.2.3. Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte mit Finanzinstrumenten, die weder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (Ziff. 4.2.1) noch als Execution Only-Geschäft (Ziff. 4.2.2) ausgeführt werden, führt die Bank als beratungsfreies Geschäft aus.

Bei nicht-professionellen Kunden sind zwar auch für diese Geschäftsart die Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob der Kunde die mit dem Wertpapiergeschäft verbundenen Risiken versteht (Angemessenheits- oder "Appropriateness-Test"). Jedoch erfolgt keine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der damit verbundenen Risiken. Ebenfalls entfällt der Abgleich mit den Anlagezielen.

Bei professionellen Kunden oder geeigneten Gegenparteien entfallen nicht nur Tragbarkeitsprüfung und Anlagezielabgleich, sondern geht die Bank auch davon aus, dass diese Kunden über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit dem Geschäft verbundenen Risiken zu verstehen.

Im Falle von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht gilt das unter Ziff. 4.2.1 Ausgeführte.

Kommt die Bank bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für einen Kunden nicht angemessen ist, oder liegen ihr nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so warnt die Bank diesen Kunden. Kann ein Kunde zwecks einer solchen Warnung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so behält sich die Bank vor, den Auftrag zum Schutze des Kunden nicht auszuführen.<sup>5</sup>

## 5. Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank erbringt alle Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse der Kunden. Sie ergreift alle nötig erscheinenden Massnahmen, um die bestmögliche Ausführung (sog. Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei trägt Sie den unterschiedlichen Kundenkategorien angemessen Rechnung. Die Grundsätze, nach denen die Bank die Aufträge der Kunden ausführt, hat sie in ihrer "Best Execution Policy"<sup>6</sup> zusammengefasst.

## 6. Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen der Bank richten sich nach der Gebührenordnung (in ihrer jeweils gültigen Fassung).

Die Bank wird den Kunden sowohl die Kosten und Nebenkosten der Dienstleistung als auch diejenigen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Finanzinstrumente offenlegen und dabei auch die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite aufzeigen. Soweit die Bank den Kunden Informationen zu Kosten und Nebenkosten vorab zur Verfügung stellt (ex ante), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich angefallenen Kosten und Nebenkosten werden im Nachhinein (ex-post) offengelegt und können von der ex-ante Schätzung abweichen. Bei der Darstellung von Kosten ist die Bank auf Daten-

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu auch die AGB der Bank.

<sup>6</sup> Vgl. <https://kaiserpartner.com/mifid2/>

zulieferungen von Dritten angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie - bei Fremdwährungen - unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen.

## 7. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Interessen eines Kunden und denjenigen der Bank, ihrer Mitarbeitenden oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden bzw. zu identifizieren und zu behandeln oder, falls dies nicht möglich ist, sie offenzulegen, hat die Bank eine Reihe von Massnahmen getroffen. Sie hat diese Massnahmen in der Interessenkonflikts-Policy<sup>7</sup> zusammengefasst.

## 8. Kundenabrechnung / Berichterstattung

Die Bank übermittelt dem Kunden unverzüglich nach Ausführung eines für ihn getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine Transaktionsabrechnung. Vor Ausführung des Auftrags informiert die Bank den Kunden über den Stand der Ausführung nur, wenn vom Kunden explizit gewünscht oder bei speziellen Vorkommnissen bzw. Schwierigkeiten.

Die Bank übermittelt dem Kunden periodisch, in der Regel quartalsweise, eine Aufstellung der für ihn gehaltenen Finanzinstrumente inkl. Transaktionsübersicht (Depotauszug) sowie eine Übersicht über alle Gutschriften und Belastungen auf den jeweiligen Währungskonten (Kontoauszug). Weitere bzw. andere Aufstellungen erstellt und übermittelt die Bank nur, soweit vereinbart.

Vaduz, 1. Oktober 2017

---

<sup>7</sup> Vgl. <https://kaiserpartner.com/mifid2/>